

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.820.773

Wien, 7.1.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8647/J der Abgeordneten Dipl.-Ing. Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen betreffend Werkleistungen in der UG 21 Soziales und Konsumentenschutz** wie folgt:

Frage 1:

- *Welche Auszahlungen für Werkleistungen durch Dritte wurden 2020 geleistet (BRA 2020)? Bitte um Darstellung nach Detailbudgets und Konten (alle Konten mit Kontokennziffer 6007, Aufwand für Werkleistungen, einschließlich Aufschlüsselung nach 900-UGI).*
 - a. *In welcher Höhe wurden diese geleistet?*

Siehe hierzu Beilage 1.

Fragen 2 und 3:

- *An welche Unternehmen wurden 2020 Auszahlungen für Werkleistungen durch Dritte geleistet? Bitte um Darstellung ab einer Auszahlungssumme von 50 000 EUR für alle Detailbudgets und Konten (alle Konten mit Kontokennziffer 6007, Aufwand*

*für Werkleistungen, einschließlich Aufschlüsselung nach 900-UGI).
a. In welcher Höhe wurden diese geleistet?*

- *An welche Personen wurden 2020 Auszahlungen für Werkleistungen durch Dritte geleistet? Bitte um Darstellung ab einer Auszahlungssumme von 50 000 EUR für alle Detailbudgets und Konten (alle Konten mit Kontokennziffer 6007, Aufwand für Werkleistungen, einschließlich Aufschlüsselung nach 900-UGI).
a. In welcher Höhe wurden diese geleistet?*

Siehe hierzu Beilage 2.

Fragen 4 bis 9:

- *Für welche Werkleistungen durch Dritte wurden Auszahlungen im BVA 2021 veranschlagt? Bitte um Darstellung nach Detailbudgets und Konten (alle Konten mit Kontokennziffer 6007, Aufwand für Werkleistungen).
a. In welcher Höhe wurden diese veranschlagt?
b. Um wieviel Prozent steigen diese im Vergleich zu den 2020 geleisteten Auszahlungen (BRA 2020)?
c. Worauf sind etwaige veranschlagte Mehrauszahlungen für Werkleistungen durch Dritte im BVA 2021 (im Vergleich zu 2020) zurückzuführen?*
- *An welche Unternehmen erfolgen Auszahlungen für Werkleistungen durch Dritte, die im BVA 2021 veranschlagt wurden? Bitte um Darstellung ab einer Auszahlungssumme von 50 000 EUR für alle Detailbudgets und Konten (alle Konten mit Kontokennziffer 6007, Aufwand für Werkleistungen).
a. In welcher Höhe wurden diese Auszahlungen jeweils veranschlagt?
b. Falls an diese Unternehmen bereits 2020 Auszahlungen getätigt wurden - um wieviel Prozent steigen die im BVA 2021 veranschlagten Auszahlungen im Vergleich dazu?
c. Worauf sind etwaige veranschlagte Mehrauszahlungen an Unternehmen für Werkleistungen durch Dritte im BVA 2022 (im Vergleich zu 2020) zurückzuführen?*
- *An welche Personen erfolgen Auszahlungen für Werkleistungen durch Dritte, die im BVA 2021 veranschlagt wurden? Bitte um Darstellung ab einer Auszahlungssumme von 50 000 EUR für alle Detailbudgets und Konten (alle Konten mit Kontokennziffer 6007, Aufwand für Werkleistungen).
a. In welcher Höhe wurden diese Auszahlungen jeweils veranschlagt?
b. Falls an diese Personen bereits 2020 Auszahlungen getätigt wurden - um wieviel Prozent steigen die im BVA 2021 veranschlagten Auszahlungen im Vergleich dazu?*

- c. Worauf sind etwaige veranschlagte Mehrauszahlungen an Personen für Werkleistungen durch Dritte im BVA 2022 (im Vergleich zu 2020) zurückzuführen?*
- *Für welche Werkleistungen durch Dritte wurden Auszahlungen im BVA 2022 veranschlagt? Bitte um Darstellung nach Detailbudgets und Konten (alle Konten mit Kontokennziffer 6007, Aufwand für Werkleistungen).*
 - a. In welcher Höhe wurden diese veranschlagt?*
 - b. Um wieviel Prozent stiegen diese im Vergleich zu den 2020 geleisteten Auszahlungen (BRA 2020)?*
 - c. Worauf sind etwaige veranschlagte Mehrauszahlungen für Werkleistungen durch Dritte im BVA 2022 (im Vergleich zu 2020) zurückzuführen?*
 - *An welche Unternehmen erfolgen Auszahlungen für Werkleistungen durch Dritte die im BVA 2022 veranschlagt wurden? Bitte um Darstellung ab einer Auszahlungssumme von 50 000 EUR für alle Detailbudgets und Konten (alle Konten mit Kontokennziffer 6007, Aufwand für Werkleistungen).*
 - a. In welcher Höhe wurden diese Auszahlungen jeweils veranschlagt?*
 - b. Falls an diese Unternehmen bereits 2020 Auszahlungen getätigt wurden - um wieviel Prozent steigen die im BVA 2022 veranschlagten Auszahlungen im Vergleich dazu?*
 - c. Worauf sind etwaige veranschlagte Mehrauszahlungen für Werkleistungen durch Dritte im BVA 2022 (im Vergleich zu 2020) zurückzuführen?*
 - *An welche Personen erfolgen Auszahlungen für Werkleistungen durch Dritte die im BVA 2022 veranschlagt wurden? Bitte um Darstellung ab einer Auszahlungssumme von 50 000 EUR für alle Detailbudgets und Konten (alle Konten mit Kontokennziffer 6007, Aufwand für Werkleistungen).*
 - a. In welcher Höhe wurden diese Auszahlungen jeweils veranschlagt?*
 - b. Falls an diese Personen bereits 2020 Auszahlungen getätigt wurden - um wieviel Prozent steigen die im BVA 2022 veranschlagten Auszahlungen im Vergleich dazu?*
 - c. Worauf sind etwaige veranschlagte Mehrauszahlungen für Werkleistungen durch Dritte im BVA 2022 (im Vergleich zu 2020) zurückzuführen?*

Die Fragen 4 bis 9 zielen auf die Angabe sowie den daran anschließenden Vergleich von einzelnen Werkleistungen Dritter ab. Einzelne Werkleistungen werden jedoch weder im Bundesvoranschlag noch im Bundesrechenabschluss dargestellt. Die Veranschlagung erfolgt gemäß den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht vorhabensbezogen, sondern auf entsprechenden Voranschlagsstellen und Voranschlagskonten. Unter diesen Finanzpositionen sind unzählige Leistungen zusammengefasst. Außerdem werden die geschätzten Kosten von noch nicht konkreten

Vorhaben meist auf einer zentralen Finanzposition veranschlagt und erst im Zahlungsvollzug auf den betreffenden Finanzpositionen gemäß dem Kontenplan für Gebietskörperschaften gebucht. Insofern könnten aus einem Vergleich zwischen Plan- und Istdaten falsche Rückschlüsse gezogen werden.

Die letztliche Beauftragung und Verrechnung der einzelnen Leistungen erfolgt aufgrund des dezentralen Budgetvollzugs im BMSGPK in den jeweils zuständigen Abteilungen. Um die Fragen korrekt zu beantworten, müssten daher umfassende Auswertungen und Aufstellungen erstellt werden. Dies stellt einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand dar, weshalb eine solche Erhebung nicht durchgeführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

